

**KONFERENZ DER KANTONALEN
FINANZDIREKTORINNEN
UND FINANZDIREKTOREN**

Herr Bundesrat
Ueli Maurer
Vorsteher EFD
Bernerhof
3003 Bern

Bern, 21. Mai 2021

Prüfauftrag der FDK vom 25. September 2020 für eine allfällige Anpassung der Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaV). Stellungnahme zur Konsultation der EFV

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Anlässlich ihrer Stellungnahme zu den Finanzausgleichszahlen für das Referenzjahr 2021 beantragte Ihnen unsere Konferenz die Prüfung einer Anpassung der FiLaV. Mit Brief vom 19. März 2021 werden die Kantone von der EFV zur Stellungnahme zu einem Umsetzungsvorschlag eingeladen. Die FDK-Plenarversammlung vom 21. Mai 2021 dankt Ihnen für die Aufnahme des Prüfanliegens und nimmt zum Vorschlag der EFV wie folgt Stellung.

Die FDK lehnt die Anpassung der FiLaV ab.

Anlässlich ihrer Stellungnahme vom 25. September 2020 zu den Finanzausgleichszahlen 2021 hat die FDK zur Kenntnis genommen, dass die konsequente Anwendung der massgeblichen Bestimmungen aus FiLaG und FiLaV bei einer Fusion einer ausserkantonalen ehemaligen Statusgesellschaft mit einer ordentlich besteuerten Gesellschaft mit Sitz im Kanton Bern zu einer für den Kanton Bern als Sitzkanton der aufnehmenden Gesellschaft äusserst nachteiligen Situation geführt hat. Die fachliche Analyse durch die Fachgruppe Qualitätssicherung hat bestätigt, dass der Kanton Bern zur Behandlung eines einmaligen ausserordentlichen Gewinnes aus der Realisation von stillen Reserven aus der Zeit der Statusbesteuerung, welcher nach der Fusion angefallen war, weder in gewinnsteuerlicher Sicht noch mit Bezug auf die Anwendung der massgebenden Bestimmungen von FiLaG und FiLaV über einen Ermessensspielraum verfügt hat. Der Tatbestand wurde mit Bezug auf den NFA-Ressourcenausgleich 2021 nach den geltenden gesetzlichen Grundlagen abgewickelt. Die FDK sprach sich für eine Prüfung einer Veränderungsänderung aus, welche den im Fall des Kantons Bern aufgetretenen Sondereffekt ab dem Referenzjahr 2022 für die Berechnung des Ressourcenpotenzials berücksichtigt.

Hintergrund der Übergangsregelung von Art. 23a Abs. 1 FiLaG ist, dass stille Reserven aus der Zeit der Besteuerung unter einem kantonalen Steuerstatus bei ihrer Realisation unter ordentlicher Besteuerung nach Wegfall des kantonalen Steuerstatus auch bei der Berechnung des Ressourcenpotenzials berücksichtigt werden. Diese Regelung wurde bewusst so konzipiert, dass sie unabhängig davon gilt, ob ein Kanton stille Reserven aus der Zeit der Statusbesteuerung aufgrund der gesetzlichen Übergangsregelung von Art. 78g StHG oder durch

Sekretariat - Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach, CH-3001 Bern
T +41 31 320 16 30 / www.fdk-cdf.ch

gewinnsteuerunwirksame Aufdeckung auf den Zeitpunkt des Verlustes des kantonalen Steuerstatus behandelt. Auf Verordnungsstufe wird zudem entsprechend der Vernehmlassungsstellungnahme der FDK zur Änderung der FiLaV vom 11. Juni 2019 auch vermieden, dass die Realisation stiller Reserven aus der Zeit der Statusbesteuerung gleichzeitig dem Faktor Beta nach bisherigem Recht und Zeta-1 nach neuem Recht unterliegt, indem während der Wirkungsdauer des Faktors Beta Gewinnanteile aus den Einkünften aus der Schweiz zu 100 Prozent in die NFA-Bemessungsgrundlage einfließen. Gemäss Art. 57c Abs. 3 FiLaV findet diese Behandlung durch anteilmässige Gewichtung auch dann Anwendung, wenn eine kantonale Statusgesellschaft durch eine Umstrukturierung betroffen ist. Es ist zu betonen, dass dieses Verhältnis zwischen Ausland- und Inlandgewinnen nicht nur für ein Bemessungsjahr, sondern auch für die Folgejahre bis und mit 2024 gilt und die Gewinne während dieser ganzen Zeit geringer gewichtet werden, obschon sie nun ordentlich besteuert werden. Die Gesamtwirkung dieser so konzipierten indirekten Entlastung führt auch zur Glättung von Ausreissern in einem einzelnen Bemessungsjahr.

Der im letzten Jahr im Kanton Bern aufgetretene Fall ist ein Sonderfall in welchem sich zahlreiche Elemente kumulierten (Höhe der Beträge, zeitliche Abfolge, Fusion, Statusaufgabe, Sachverhalt in mehreren Kantonen) und in Kombination zu grossen Auswirkungen auf die Ausgleichszahlungen des Kantons führten. Die Behandlung dieses Falls ist jedoch geregelt. Es besteht keine Lücke, weder im Gesetz noch in der Verordnung.

Im Falle einer Umsetzung der vorgeschlagenen Verordnungsänderung könnten vermehrt Anpassungen am Finanzausgleichssystem mit dem Argument der Berücksichtigung eines Sonderfalles gefordert werden. Der Finanzausgleich muss jedoch regelbasiert vollzogen werden. Aussergewöhnliche Konstellationen können dabei für einzelne Kantone nicht ausgeschlossen werden. Nach Ansicht einer Mehrheit der FDK ist der Planbarkeit, Berechenbarkeit und Stabilität des Finanzausgleichssystems ein hohes Gewicht beizumessen und deshalb auf eine Anpassung der FiLaV zu verzichten.

Aus diesen grundsätzlichen Überlegungen lehnt die FDK die Anpassung der FiLaV ab, unterstützt jedoch die vorgeschlagene Prüfung der massgebenden Steuerrepartitionen im Ressourcenpotenzial anlässlich des nächsten Wirksamkeitsberichts.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

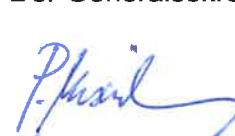
KONFERENZ DER KANTONALEN FINANZDIREKTORINNEN UND FINANZDIREKTOREN

Der Präsident:



Regierungsrat Ernst Stocker

Der Generalsekretär:



Dr. Peter Mischler

Kopie (Mail)

- finanzausgleich@efv.admin.ch
- Mitglieder FDK
- Sekretariat KdK